
S 2 AL 1067/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 1067/03
Datum	25.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 4666/03
Datum	24.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin wird verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I.

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung und die RÄckforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) sowie die Erstattung von BeitrÄgen zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung.

Die 1951 geborene KlÄgerin ist jugoslawische StaatsangehÄrige und steht seit Jahren im Leistungsbezug bei der Beklagten. Zuletzt vor dem hier streitigen Zeitraum wurde ihr Alhi durch Bescheid vom 16.10.2001 i. d. F. des Bescheides vom 8.1.2002 und damit ab dem 1.1.2002 in HÄhe von 125,09 EUR wÄchentlich (tÄglicher Leistungssatz 17,87 EUR) bewilligt.

Mit Bescheid vom 8.11.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.2.2002 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi fÄr die Zeit vom 1.10. bis 20.10.2002 wegen einer nicht vorher gemeldeten Ortsabwesenheit auf und forderte Erstattung

der bis zum 9.10.2002 $\frac{1}{4}$ berzahlten Alhi in H  he von 160,83 EUR und von Beitr  gen in H  he von 34,69 EUR.

Das hiergegen am 28.3.2002 angerufene Sozialgericht Karlsruhe hat nach Anh  rung der Kl  gerin und Vernehmung des Ehemannes sowie der Arbeitsvermittlerin mit am 22.10.2003 zur Post aufgegebenem Urteil vom 25.8.2003 die Klage abgewiesen, wogegen sich die Kl  gerin mit ihrer am 14.11.2003 eingelegten Berufung wendet.

Die Kl  gerin beantragt sinngem   ,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. August 2003 und den Bescheid vom 8. November 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngem   ,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Die Berufung der Kl  gerin ist nicht statthaft und deshalb gem. [   158 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzul  ssig zu verwerfen, was nach Satz 2 dieser Regelung durch Beschluss geschehen kann.

Nach [   144 Abs. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwer-degegenstandes bei einer Klage, die     wie hier     eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 EUR nicht $\frac{1}{4}$ bersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen f  r mehr als ein Jahr betrifft.

Gegenstand des Rechtsstreits ist hier der Bescheid vom 8.11.2002 in Gestalt des Widerspruchs-bescheides vom 28.2.2002 und damit die Aufhebung der Bewilligung von Alhi f  r die Zeit vom 1.10. bis 20.10.2002, die Erstattung der bis 9.10.2002 $\frac{1}{4}$ berzahlten Alhi sowie von Beitr  gen in H  he von 34,96 EUR. Die Beschwer der Kl  gerin umfasst neben dem Erstattungsanspruch hinsichtlich der Beitr  ge (34,96 EUR) den Alhi-Anspruch f  r den Aufhebungszeitraum, also f  r 20 Tage und damit f  r weniger als ein Jahr, woraus sich bei einem t  glichen Leistungssatz von 17,87 EUR ein Betrag von 357,40 EUR errechnet. Insgesamt ist damit ein Betrag von 392,36 EUR streitig, sodass die Berufungssumme von 500 EUR nicht erreicht wird. Da weder das SG noch der Senat die Berufung zugelassen hat, ist sie nicht statthaft und als unzul  ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.05.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024